



Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Gr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die Spaltenzeile 1 Gr. berechnet.

Stück 3.

Rybnik, den 18. Januar,

1845.

Verordnungen des Königlichen Landrathsamtes.

N^o. 12. Die bei mir eingehenden Gesuche, wegen Ertheilung von Entlassungsurkunden sind so unvollständig, daß davon fast gar kein Gebrauch gemacht werden kann und daher stets Rückfragen erfolgen müssen. Um in dieser Beziehung eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen, bestimme ich, daß künftig alle dergleichen Gesuche bei den betreffenden Polizeiverwaltungen angebracht und durch diese, unter Beifügung einer mit dem, die Auswanderung beabsichtigenden Individuum aufgenommenen Verhandlung, in welcher demselben ausdrücklich zu bemerken ist:

daß es durch die wirkliche Auswanderung aus dem preussischen Staate das Recht verliere, seine Wiederaufnahme in demselben, wenn solche aus irgend einem Grunde bedenklich gefunden wird, zu verlangen, und daß daher, namentlich diejenigen, welche im verarmten Zustande zurückzukehren versuchen sollten, an der Grenze unnachsichtlich zurückgewiesen, und wenn sie sich dennoch einschleichen, als fremde Landstreicher werden behandelt werden;

mit der Anzeige eingereicht werden müssen:

- a) wie der Vor- und Zuname des Auswandernden heißt?
- b) wessen Standes er ist oder welches Gewerbe er betreibt?
- c) wer oder was die Eltern desselben sind? oder gewesen?